

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
die Beauftragung zur Umsetzung des Regelungsauftrages
nach § 92 Absatz 6b SGB V und Folgeänderungen

Vom 3. März 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Fazit.....	4

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019, welches am 01. September 2020 in Kraft getreten ist (BGBl I, S. 1604), wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) unter anderem damit beauftragt, bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in einer Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf nach § 92 Absatz 6b SGB V zu beschließen. Der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren. In der Richtlinie sind auch Regelungen zur Erleichterung des Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung zu treffen.

Gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) setzt das Plenum zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassungen in der Regel sektorenübergreifend besetzte Unterausschüsse ein. Es bestimmt die Notwendigkeit für einen Unterausschuss, dessen Aufgabenstellung, die Erteilung von Aufträgen einschließlich dem zeitlichen Rahmen für ihre Erledigung und seine Zusammensetzung.

Das Plenum beschließt nach 1. Kapitel § 5 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO), soweit gesetzlich vorgesehen auf Antrag, die Einleitung sowie in der Regel einen Zeitplan des Beratungsverfahrens und beauftragt soweit erforderlich einen Unterausschuss mit seiner Durchführung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 hat der G-BA den ad-hoc Unterausschuss (UA) „Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b SGB V“ eingerichtet und u.a. zur Erstellung eines beschlussreifen Richtlinienentwurfes nach § 92 Absatz 6b SGB V beauftragt.

Mit Beschluss vom 2. September 2021 hat der G-BA auf der Grundlage des § 92 Absatz 6b SGB V die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL) beschlossen und darin die Anforderungen an die Ausgestaltung einer berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung insbesondere schwer psychisch erkrankter Versicherter mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf ab dem 18. Lebensjahr geregelt. Die KSVPsych-RL ist am 18. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Die Fokussierung dieser Erstfassung der Richtlinie auf Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr folgte nicht zuletzt aus den Besonderheiten der Versorgung psychisch erkrankter Kinder und Jugendlicher, deren angemessene Berücksichtigung in der kurzen gesetzlichen Frist zur Erarbeitung der Richtlinie nicht zu gewährleisten war. Um ein entsprechendes Versorgungsangebot zu schaffen, das den besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gerecht wird, wurde die Beratungsplanung gestaffelt, so dass sich der G-BA im Nachgang zur ersten Beschlussfassung der Richtlinie zielgerichtet und umfassend den erforderlichen Beratungen speziell dieser Thematik widmen kann. Der vorliegende Beschluss bewirkt den zeitnahen Beginn dieses zweiten Teils der Beratungen.

Darüber hinaus enthält der Beschluss Entscheidungen zur Straffung der organisatorischen Strukturen für die Beratungen. Mit Blick auf die thematische Überschneidung des bislang mit den Beratungen zur KSVPsych-RL betrauten ad-hoc Unterausschusses „Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b SGB V“ einerseits und des bislang im Wesentlichen für die Beratungen zu der die ambulante Psychotherapie regelnden Psychotherapie-Richtlinie zuständigen Unterausschusses Psychotherapie auf der anderen Seite werden die Aufgabenkreise dieser beiden Unterausschüsse zusammengeführt. Mit dem vorliegenden Beschluss werden hierfür die im Folgenden dargestellten formalen Regelungen getroffen.

Zu Ziffer I.:

Der UA Psychotherapie wird umbenannt in „Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung“. Diese Umbenennung folgt aus der Erweiterung des thematischen Aufgabenspektrums des Unterausschusses, das infolge des gegenständlichen Beschlusses künftig nicht mehr allein auf den Bereich der (ambulanten) Psychotherapie begrenzt ist, sondern sich nach der Übertragung des sektorenübergreifenden Regelungsauftrags des § 92 Absatz 6b SGB V explizit auch auf den psychiatrischen Behandlungsbedarf erstrecken wird.

Der nun „Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung“ benannte UA wird im folgenden Beschlussteil mit der Durchführung des Beratungsverfahrens zur Umsetzung der Regelungen nach § 92 Absatz 6b SGB V für den Bereich Kinder und Jugendliche sowie mit der Umsetzung aller künftigen Beratungsbedarfe zu sämtlichen Regelungen nach § 92 Absatz 6b SGB V beauftragt. Von dieser Beauftragung ist demgemäß auch die entsprechende Versorgung für Erwachsene einschließlich der gemäß § 13 KSVPsych-RL durchzuführenden Evaluation hinsichtlich der Auswirkungen der KSVPsych-RL auf die Versorgungsqualität umfasst.

An der Zuordnung weiterer, die Psychotherapie betreffender Themen zu den hierfür zuständigen Unterausschüssen (z.B. Unterausschuss Qualitätssicherung: Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik; Unterausschuss Bedarfsplanung: Bedarfsplanung Psychotherapeuten) ändert sich nichts.

Zu Ziffer II.:

Aufgrund des sich aus dem Regelungsauftrag des § 92 Absatz 6b SGB V ergebenden sektorenübergreifenden Bezuges, der sich in den Vorgaben der Stimmrechte für die KSVPsych-RL gemäß Anlage I der GO spiegelt, erfolgt für die Durchführung des Beratungsverfahrens zur Umsetzung der Regelungen nach § 92 Absatz 6b SGB V für den Bereich Kinder und Jugendliche sowie der Umsetzung aller künftigen Beratungsbedarfe zu sämtlichen Regelungen nach § 92 Absatz 6b SGB V eine sektorenübergreifende Besetzung des Unterausschusses „Psychotherapie und psychiatrische Versorgung“. Für die übrigen Beratungen dieses Unterausschusses bleibt die mit Beschluss des G-BA vom 18. September 2008 „über die Änderung der Zusammensetzung der Unterausschüsse nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung“ für den UA Psychotherapie festgelegte Besetzung unberührt.

Infolge der Neuzuweisung seiner bisherigen Beauftragung wird der ad-hoc Unterausschuss „Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b SGB V“ gegenstandslos und daher aufgehoben.

3. Fazit

Der G-BA beschließt anlässlich des Beginns der Beratungen zur Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b SGB V für Kinder und Jugendliche die dargestellten Maßnahmen zur Straffung der zuständigen organisatorischen Strukturen.

Berlin, den 3. März 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken